



Fassung Vernehmlassung
Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGÖB)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E726.110**

Geändert: –

Aufgehoben: 726.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 4 des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom ** (EGÖB),

beschliesst:

I.

Art. 1 Veröffentlichung

¹ Zusätzlich zur Veröffentlichung auf einer gemeinsam durch Bund und Kantone bezeichneten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen muss eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan vorgenommen werden.

Art. 2 Vergütung

¹ Die Aufwendungen der Anbietenden zur Ausarbeitung der Angebote werden nicht vergütet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Art. 3 Besondere Zuständigkeiten

¹ Die Standeskommission kann Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarkantonen abschliessen.

² Das Bau- und Umweltdepartement erstellt die nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verlangte Statistik zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

³ Das Bau- und Umweltdepartement ist für den Vollzug und die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen zuständig. Die Oberaufsicht obliegt der Standeskommission.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 1. Oktober 2001.

IV.

Diese Verordnung tritt am [Tag] [Monat] [Jahr] in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt auch das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft.